

Der Bürger : Rechte und Pflichten : Waffendienst und Stadtbefestigung : Steuerpflicht

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und
Gemeinnützigen**

Band (Jahr): **123 (1945)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bürger. Rechte und Pflichten.

Waffendienst und Stadtbefestigung. Steuerpflicht.

Mit der Ausdehnung und Aneignung städtischer Verwaltung und Regierung, von Recht und Gericht durch die Zünfte, wurde ein freies Gemeinwesen geschaffen, in dem der einzelne Bürger zur Mitarbeit, zum Mithandeln und Mittragen in einem Umfange verpflichtet wurde, wie es praktisch heute nicht durchführbar ist. Die Untrennbarkeit von Rechten und Pflichten in der Demokratie war Selbstverständlichkeit. Der Schutz des Gewerbes war noch nicht kleinlich, wenn auch die Gesetzgebung das Handwerk gegenüber dem Handel begünstigte und der handwerkliche Mittelstand sowohl politisch als wirtschaftlich den Ausschlag gab. Die Organisation des Gemeinwesens von unten auf, von der breiten Basis der Zunftorganisation aus bis zur Regierungs- und Verwaltungsbehörde, dem Rat, ergriff das gesamte Leben. Nicht nur gehörte die Stadt der Bürgerschaft, — weder dem Reich noch dem Bischof, — die Bürgerschaft gehörte auch der Stadt!

Außerordentlich erscheint uns, wie die Arbeit des Friedens zu ihrem Recht kommen konnte neben der gleichzeitigen Notwendigkeit militärischer Bereitschaft. Wie oft treffen wir in den knappen chronikalischen Aufzeichnungen jenes Jahrhunderts auf den Seufzer: es war kein Friede und der Fehden kein Ende. War man für einmal des österreichischen Druckes ledig, so waren doch Handel und Wandel durch den umliegenden Adel, einen degenerierten Raubadel, in fortdauernder Unruhe gehalten. Der Hader mit der Ritterschaft nahm kein Ende. Im Jahre 1390 geschah die Aussöhnung mit dem Bischof und den Edelleuten, so schreibt Peter Ochs in seiner Geschichte, und doch leitet er das folgende Kapitel über das letzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ein mit der Feststellung: „Unsere Stadt mußte in diesen zehn Jahren schwere Ausgaben bestreiten und genoß doch keinen rechten Frieden.“ Es „mochte doch kein beständiger Friede gefunden noch angerichtet werden“, klagt Wurstisen. Der Bürger mußte den Arbeitsschurz immer wieder vertauschen mit dem Harnisch, sein Werkzeug weglegen und zu Schwert und Spieß greifen. Oft traf ihn jede dritte oder gar zweite Nacht die Wache auf Toren und Mauern.

Die Zünfte waren nicht nur wirtschaftliche und politische Korporationen, sie waren militärische Einheiten: jede Zunft stellte eine Kompanie vor, mit eigenem Banner. Ursprünglich hatte jeder den Dienst persönlich zu leisten, wie er auch für seine Ausrüstung aufkommen mußte. Den Harnisch durfte man weder verkaufen noch versetzen, weder beleihen noch verändern. Er war mit dem Manne eins. Über das gesamte Kriegswesen führte der Rat die Oberaufsicht. Mit der Einsetzung einer besonderen Kommission, die als Kriegsrat in größter Heimlichkeit Kundschaften

einzog, Vorbereitungen zur Abwehr, Pläne zum Auszug beriet, wurde den Umtrieben der Edeln in der Stadt entgegengearbeitet. Worauf wir aber an dieser Stelle, da vom Bürger und seiner Zugehörigkeit zum Staat, von seinen Rechten und Lasten die Rede ist, besonders Nachdruck legen müssen, das sind die Kommandoverhältnisse. Nirgends tritt uns das, was den Bürger damals ausmacht, deutlicher entgegen als in der Verbindung ziviler und militärischer Gewalt, genauer: in der untrennbaren Verantwortlichkeit für Krieg und Frieden. Diejenigen, die den Gang der Politik bestimmen, tragen auch die Folgen dieser Politik. Das gilt vom Zunftbruder, vom Sechser, vom Zunftmeister, es gilt von jedem, und jeder übernimmt in aller Selbstverständlichkeit seinen Anteil. Der Zunftmeister ist zugleich der Hauptmann seiner Stubengenossen, ihm zugeteilt ist der Zunftvorstand. Oberster Hauptmann war der Bürgermeister. Dazu kam der Bannerherr; auch er wurde aus dem Kreise der Ratsherren genommen. Ihm zur Seite stand der Vorfährndrich, der „Vortrager“, umgeben von den auserlesenen Kriegern der Bannerwache. Die Bedeutung des Fähnrichs tritt in Bern noch deutlicher in Erscheinung als in Basel: dort nahmen im Rat die Venner die erste Stelle neben dem Schultheißen ein; sie besaßen ein Verfügungsrecht über Kriegs-, Finanz- und Bausachen. In Basel wird zweifellos die Zusammensetzung des Kriegsrates auf die militärischen Fähigkeiten abgestimmt worden sein. Auch die Bau- oder Lohnherren, denen der Stadt Bau, das heißt das Befestigungswesen, aber auch der Werkhof mit den Wurfmaschinen unterstellt war, mußten über Fachkenntnisse verfügen. Sie ergänzten die auf zünftischer Grundlage ruhende militärische Organisation.

Die schweizerische Bundesverfassung enthält im Artikel 4 die Erklärung: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich.“ Diese Gleichheit bestand in Basel von Zunft zu Zunft und innerhalb jeder einzelnen Zunft. Was der 18. Artikel unserer Bundesverfassung ausspricht: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“, das galt auch im damaligen Basel, und zwar in dem Umfang, daß Recht und Pflicht im Wehrwesen an keine obere Altersgrenze gebunden war. Mit dem 14. Jahre wurde der Jüngling militärpflichtig, und der Mann leistete Wacht- und Felddienst, solange er dessen fähig war. Darüber entschied die öffentliche Meinung. — Diese umfassende Wehrfähigkeit des Bürgers verdrängte die Ritterschaft aus ihrer Stellung. Die Edeln verbluteten auf den Schlachtfeldern unter den Halbarten der Schweizer, und in den Städten wurden sie überholt von den Bürgern, die ihnen mißtrauten und ihrer entbehren konnten. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß sich im nachfolgenden, im 15. Jahrhundert, mancher Edle, der mit Geringschätzung auf den Bürger herabgeblickt hatte, von der Stadt anwerben ließ, wie die Söldner, mit denen der Rat die eigene Mannschaft verstärkte.

Das Selbstgefühl des Bürgers wurde gemehrt nicht nur durch den beruflichen Erfolg und den damit verbundenen Wohlstand, nicht nur durch die Ratsfähigkeit, sondern auch durch die zunehmende militärische Überlegenheit. Gerade durch das Recht und die Pflicht des Waffentragens wurde eine höhere Art von Bürgerrecht geschaffen, als es durch Geburt und Adel verliehen wird; darum kann uns auch der Untergang baslerischer Ritterschaft nicht überraschen. Sie wurde überflügelt, moralisch, technisch und auch rein zahlenmäßig. Über die Höhe des Milizbestandes freilich war weder Freund noch Feind orientiert. Es gehörte zur Praxis des Rates und der Heimlicher, die Zahlenstärke der Mannschaft genau so wie die Finanzkraft als Staatsgeheimnis zu hüten.

Aus diesem Grunde wurde die Zusammenziehung der Wehrfähigen zu gesamthafter Inspektion vermieden. Der Gegner sollte über das Ausmaß der verfügbaren Kräfte im Dunkel gelassen werden. Und nicht nur der Gegner. Die eigene Bürgerschaft wurde im Glauben gehalten, daß ihre Streitmacht größer sei, als sie in Wirklichkeit war. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ist uns zur Seltenheit ein Verzeichnis erhalten, das den Bestand der Reiterei festhält. Sie betrug nicht mehr als 180 Pferde. Zu dieser Spezialwaffe der Ritterschaft stellten die Mitglieder der Hohen Stube, — wobei jedenfalls die Achtbürger und nicht die Ritter das meiste beitrugen, — nur noch ein Drittel; weitere 50 Pferde entfallen auf zünftige Bürger, der Rest wurde von den Knechten geritten. Das bedeutet einen Einbruch des zünftigen Bürgers in die Spezialwaffe des Adels, die zudem noch durch das beweglichere Fußvolk und seine modernen Stich- und Hieb Waffen an Bedeutung verlor. Ein Rodel aus der Zeit von St. Jakob belastet die Zünfte und die drei Kleinbasler Gesellschaften mit 1900 Mann, wehrhaften Bürgern. Die Reisigen der Hohen Stube — also nicht nur die Ritter, sondern auch Achtbürger — zählten noch 80 Mann. Der Schutz der Stadt war somit ganz den Zünftern anheimgestellt, in Krieg und Frieden, im Krieg aus Mißtrauen gegen die Hohe Stube, aus Argwohn gegen die Ritter, im Frieden, weil sich die Ritter weigerten, Wachtdienst zu leisten. Nun ist aber gerade der Waffendienst das Ferment in einer Republik. Volksgemeinschaft ohne Wehrgemeinschaft besteht nur in der Theorie. Ohne militärische Gemeinschaft keine Volksfreiheit! Die Zusammengehörigkeit erfährt durch die Erfüllung der militärischen Pflicht eine Kräftigung, wie sie durch bloße politische Betätigung nicht erreicht wird. Die Hohe Stube versagte in ihrer militärischen Funktion. Die Ritter hielten in ihren Herzen zu Österreich; sie wurden entbehrlich, sie schieden aus der Gemeinschaft aus, die auf Kriegszügen den Bürger mit dem Bürger enger noch zusammenschloß als die Mauer, die er um seine Stadt zog.

Auch diese Ummauerung ist das Werk der Bürgerschaft. Sie wurde wenige Jahre nach dem Erdbeben in Angriff genommen; zur Zeit der Demütigung nach der bösen Fastnacht stockte die Arbeit. Unter Heinrich Rosegg, dem ersten und letzten Ammeister, wurde sie beschleunigt. In allem, was damals die Stadt zu ihrer Festigung und zu ihrem Wachstum über die Bannmeile hinaus unternahm, spricht die Tatkraft dieses Mannes. Spürbar ist die von ihm ausgehende Offensive: nicht zufällig ist die Verdrängung des Bischofs aus seinen letzten Hoheitsrechten, der österreichischen Herrschaft aus dem Brückenkopf ennet dem Rhein, nicht zufällig die wirtschaftliche Steigerung, die sich unter anderem darin äußert, daß neben den Ballenhof des Bischofs die Stadt ein neues, eigenes Kaufhaus stellt, dadurch den Markt für Import und Transit in feste Kontrolle nimmt und sich zugleich vermehrte Einkünfte sichert. Die imponierende neue Stadtbefestigung, im Wettstreit mit dem befreundeten Straßburg durchgeführt, bietet dem Feinde Trutz. Jetzt wird Basel erst recht ein Eingangstor in die Schweiz, von der Eidgenossenschaft aus gesehen ein Ausfalltor in die österreichischen Herrschaftslande, in den Sundgau und ins Elsaß, in den Breisgau und Schwarzwald. Jetzt wird die Gesamtstadt militärisch ein Brückenkopf. Ein äußerer Mauerring umzog alle fünf Vorstädte; der innere Mauerzug mit Schwibbögen und Graben war bald nach der Katastrophe von 1356 verbessert und verstärkt worden.

Aus den Jahrrechnungen für „der stette buwe“ ist ersichtlich, wie seit dem Eintritt der Zunftmeister in den Rat das Begonnene geradezu fieberhaft dem Abschluß entgegengeführt wurde. Es sind die Jahre des ersten Ammeistertums, der Schlachten von Sempach und Näfels, der Verhandlungen zum Erwerb von Kleinbasel. Zwei Jahre vor der Jahrhundertwende, zwei Jahre vor der ersten weitausschauenden Verbindung mit Bern und Solothurn, zwei Jahre vor dem territorialen Ausgreifen der Stadt bis zum Hauenstein war das Werk vollendet. Der neue Befestigungszug umschloß alles Freiland zwischen den Vorstädten, die in der Hauptsache aus einer einzigen Straßenzeile bestanden und von Wies- und Weidland und Gärten umgeben waren. Dadurch erhielt die Ringmauer eine gewaltige Länge; sie dehnte sich auf 4 km aus; die innere Stadtmauer hatte eine Länge von zirka 2 km; der Harnisch, den sich die Stadt gab, war aufs Wachstum berechnet. Der Umfang ging über die Verhältnisse hinaus; nicht nur der Wachtdienst, auch die Verteidigung im Kriegsfall stellte höhere Zumutungen an die Bürger. Ob mit der Aussparung weiter Gras- und Gartenflächen die Selbstversorgung im Kriegsfall beabsichtigt war? Ich vermute es. Wir hören nichts darüber, aber wir wären im Irrtum, wollten wir die Ausdehnung von Mauer und Graben, die in ihrer Zeit weitherum nicht ihresgleichen hatte, nur dem Ehrgeiz und Bürgerstolz zuschreiben.

Nicht weniger als 1099 Zinnen und 41 Türme krönten die Mauer. Damals wurde auf der Stelle einer frühern Anlage das Spalentor errichtet. Der von zwei Rundtürmen flankierte Hauptbau erhebt sich in strenger Einfachheit. Eindrücklicher noch mag die Mächtigkeit und architektonische Gliederung gewirkt haben, bevor das erst später errichtete Vortor dem Auge den ungestörten völligen Anblick entzog. Auch heute noch, trotz der ungenierten Umgebung, behauptet sich dieses schönste unserer Tore. Zeitlos steht es da, heute wie vor mehr als einem halben Jahrtausend. Eine neue Kriegs- und Waffentechnik erschüttert die Welt; zu beiden Seiten des Haupttores und an seinen Flanken sind schweizerische Geschütze aufgefahren, in vortrefflicher Deckung. Vom Sundgau, dessen Landstraße zu diesem Eingang in die Stadt führte, dröhnen Kanonen, brummen und surren die Motoren der Bomber und Jäger. Auf dem Turm, hinter den Zinnen, hält ein Feldgrauer mit dem Feldstecher Ausschau!

Vierhundertfünfzig Jahre lang genügte die Fortifikation in ihrer Ausdehnung. Der Rat hatte mit einer Großzügigkeit gebaut, die spätern Generationen fremd und uns geradezu unmöglich geworden ist. Die zünftische Stadt baute für alle Zukunft. Die letzte Auseinandersetzung mit Österreich stand noch bevor. Vertrag man sich auch vorläufig friedlich scheidlich mit der Herrschaft, schloß man sogar einen Friedensvertrag: die österreichische Gefahr war nicht tot und abgetan. Eine wohlbefestigte und bewehrte Stadt war auch Voraussetzung für eine Territorialpolitik und für ein anderes Bündnissystem, als es dasjenige mit dem schwäbischen und rheinischen Städtebund gewesen war. Man durfte aber nicht nur als Schutzbedürftiger kommen, sondern mußte ein gesuchter Partner sein, mußte nicht nur werben, sondern umworben werden.

Auch wenn die Vermutung nicht abwegig ist, daß jeder Einwohner persönlich oder durch einen Knecht mit Hand anlegen mußte, — von Gemeindewerch spricht man heute noch auf dem Lande, und ähnliches ward vor dem Einfall der Armagnaken befohlen, — muß man doch mit außerordentlichen Summen rechnen, die für Material, für Zufuhr und Löhne an Beamte, Aufseher usw. ausgerichtet wurden. Der „Bau“ war aber nicht die einzige kostspielige Unternehmung. Die Darlehen an den Bischof, immense Summen für Pfandschaften, Abfindung an den Herzog von Österreich, das und noch viel mehr belastete die städtische Rechnung. Bereits wurden die Erwerbungen im Sissgau ins Auge gefaßt. Die Finanzverwaltung wurde darum mit besonderer Sorgfalt, aber auch mit besonderem Geheimnis umgeben. Zum Trog und zur Kiste, „darin der Stadt Gut liegt“, wurden drei Schlüssel angefertigt, und die „Dreier“, ein Achtbürger, ein Zunftrathsherr und ein Zunftmeister, erhielten diese Schlüssel anvertraut. In diesem Troge befand sich auch das „Lädelin“ mit dem

großen Insiel der Stadt. Den Schlüssel zum „Lädelin“ hütete der Bürgermeister. Das Siegel durfte bloß vor offenem Rat und den Zunftheimern zum Siegeln der Briefe herausgenommen werden.

Die Dreierherren führten die Rechnung über das Ungeld. Unter Ungeld ist eine Abgabe, eine Steuer zu verstehen. Wie zum Kriegsdienst, so war auch jeder Bürger zum Ungeld verpflichtet. Wer sich weigerte, dem wurde das Bürgerrecht aufgesagt. Gegen die Besteuerung lehnte sich die Ritterschaft auf; sie berief sich auf das Herkommen, hielt an ihrer privilegierten Stellung fest, solange sie konnte. Wie vom Wacht-dienst, so suchte sie sich von den Steuern zu drücken. Die Edeln zogen aus der Stadt, wenn das Ungeld aufgelegt wurde, um nachher, wenn sie die Luft für rein hielten, wieder zurückzukehren. Aber der Rat blieb hart. Er verlangte Nachzahlung. Wessen sollte er sich zu ihnen versehen? Diente es ihnen, so wollten sie Bürger sein; sollten sie die Lasten der Stadt tragen, so waren sie Fremde. Aber ihre Höfe, ihre Häuser in der Stadt wollten sie doch nicht aufgeben. Oft begegnen wir der Klage des Rates über die, „so höfe in der Stat hand und da in und uß ritend und nit burger sind“. Sie sannern nicht auf den Nutzen, sondern auf den Schaden der Stadt.

Durch den Zunftsiegel vollzog sich die Bildung des neuen Bürgerstandes. Der Rat strebte darnach, sämtliche in der Stadt haushäblich Niedergelassenen unter gleichen Pflichten und Rechten zu vereinigen. Was uns dabei besonders auffällt, das ist die Gesamthaltung der Bürgerschaft zu den vom Rat beschlossenen Abgaben. Die Zünfte erkämpften die Erhebung von Steuern geradezu als ein Recht. Es ist nicht anzunehmen, daß ihnen das Zahlen besondere Freude bereitete. Aber der Erwerb der Hoheitsrechte, der Stadt Bau, Krieg und Frieden, Kauf und Pfandschaften verschlangen Geld. Ein freier Mann ist nicht derjenige, der sich Pflichten entzieht, sondern der sie aus Einsicht übernimmt. Weil sie die Waffennpflicht den berufsmäßigen Ritttern überlassen hatten, waren die Bauern aus dem Zustand ihrer ursprünglichen Freiheit in den der Unfreiheit geraten. — Es ist erstaunlich, wie sich die Basler Bürgerschaft mit hohen Abgaben besteuerte und wie der Rat gegen Bischof und Domkapitel sein Recht, sich selber zu besteuern, verteidigte.

Das Ungeld war eine Abgabe bald in Form einer Geldsteuer, bald in Form eines Zuschlages auf die Ware. Eine soziale Fiskalpolitik war etwas Unbekanntes. Es gab nicht eine Progression nach oben, sondern eine solche nach unten. Sie erscheint uns am greifbarsten in der Tatsache, daß die einzigen ordentlichen Steuern indirekt von den unentbehrlichsten Lebensmitteln, von Korn, Wein und Salz, erhoben wurden. Aber auch innerhalb der außerordentlichen direkten Vermögens- und Erwerbssteuern

ging die Degression von 6 und mehr bis $\frac{1}{2}\%$. Ein Existenzminimum kannte man nicht. Die Besitzlosen trugen einen guten Teil der Gesamtsteuerlast aus ihrem Verdienst. Durch dieses Verfahren, gegen das ein erster Vorschlag zu proportionaler Besteuerung im Jahre 1376 nicht hatte aufkommen können, wurden merkwürdigerweise die Reichen und der Handelsstand geschont. Die Hauptlast lag auf dem handwerklichen Mittelstand; am empfindlichsten wurden diejenigen getroffen, die sich kärglich durchs Leben brachten. Die Auffassung, das Großkapital habe erhalten müssen, ist ganz falsch. Der absolute Steuerbetrag, den der Reiche zahlte, imponierte an sich, als Summe. Daß jedoch nicht der Geldbetrag, den einer zahlt, maßgebend sein kann, sondern daß es darauf ankommt, ob der Betrag vom wirtschaftlich Starken oder Schwachen entrichtet wird: diese sozialpolitische und zugleich auch wirtschaftliche Fragestellung war der damaligen Zeit offenbar noch fremd. Ist sie uns geläufig? Ein Blick auf die Kantone und die verschiedenartige Steuergesetzgebung macht uns bescheiden.

Der Bürger. Zünftischer Organismus. Politik und Wirtschaft. Gerichtsbarkeit.

Bis zur Reformation gehörte zu jeder handwerklichen Zunft auch eine sogenannte Seelzunft, eine Bruderschaft. Geistliche Bruderschaften sind sogar ursprünglicher Kern einzelner Zünfte. Ihr Zweck war auf das Ewige, aber sicher auch auf zeitliche Hilfe gerichtet. Aus den Beiträgen wurden die Kosten der Seelenmessen bestritten. Es gab auch Begräbniskassen. Einrichtungen wie Armen-, Kranken-, Witwen- und Waisenkassen sind nur in sehr beschränktem Maße nachweisbar. Das will nicht heißen, daß es die Zunft an solcher Fürsorge habe fehlen lassen. Was aus genossenschaftlichem Gefühl und christlichem Denken getan wurde, das steht nirgends geschrieben. Der Solidaritätsgedanke war nicht schwächer, sondern persönlicher und darum stärker als heute. Jede Zunft war ein Organismus, der seine Aufgabe erfüllte, — sie damals erfüllte. Sie war eine Lebensform, zu der man ebensowenig zurückkehren kann wie vom Großbetrieb zum Kleinbetrieb als einheitlicher Norm. Durch die Selbstverwaltung wurde in hohem Maße das Gemeinschaftsgefühl und der Sinn für Verantwortlichkeit gesteigert. Schon die Bereitwilligkeit, die Lasten in vollem Umfang zu tragen, zeugt dafür. Sozial und wirtschaftlich wurde der Einzelne gehoben, sozial, indem er einem Verbandsangehörte, der die Arbeit zur Ehre brachte. Das Prinzip des Kleinbetriebes sollte einer möglichst großen Zahl sicheres Auskommen gewähren. Die klaffenden